

Änderung bei der Beantragung von Bedürfnisbescheinigungen für den weiteren Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen gemäß § 14 Abs. 4 und 5 WaffG seit 1. Januar 2026



Seit Inkrafttreten des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes müssen Sportschützen, die erlaubnispflichtige Waffen besitzen, einen Bedürfnisnachweis für den weiteren Besitz erbringen. Sofern die Eintragung der ersten Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte (WBK) weniger als zehn Jahre zurückliegt, ist der Nachweis in Form von Schießnachweisen zu erbringen. Einzelheiten hierzu sind in § 14 Abs. 4 und 5 WaffG geregelt. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Die Zuständigkeit für die Erteilung für die Bedürfnisbestätigungen für den weiteren Besitz lag **bis 31. Dezember 2025** bei den **Vereinen**. **Ab 1. Januar 2026** müssen diese Bestätigungen – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – vom **Landesverband** ausgestellt werden (§ 58 Abs. 21 WaffG).

Das Antragsverfahren stellt sich ab 2026 wie folgt dar:

- Die Überprüfung über das Fortbestehen des Bedürfnisses durch die Behörde erfolgt auch weiterhin grundsätzlich fünf bzw. zehn Jahre nach Eintragung der ersten erlaubnispflichtigen Waffe in die WBK. Maßgeblicher Überprüfungszeitraum sind ebenso weiterhin die letzten 24 Monate vor dem jeweiligen Überprüfungsstichtag.
- Im Überprüfungszeitraum muss nachgewiesen werden, dass mit jeder im Besitz befindlichen Waffenart entweder einmal im Quartal oder sechsmal innerhalb eines 12-Monatszeitraums mit der eigenen Waffe geschossen wurde. Der Nachweis ist zunächst gegenüber dem Verein in Form von Schießaufzeichnungen wie beispielsweise einer Schießkladde oder einem Schießbuch zu erbringen.
- Der Verein bestätigt das Erbringen der erforderlichen Schießnachweise im hierfür vorgesehen Formular, welches vom Schützen (Antragsteller) und vom vertretungsberechtigten Vereinsvorstand zu unterzeichnen ist.
- Dieses Formular wird dann an die BSSB-Geschäftsstelle über sandt (per Post). Der BSSB prüft die Angaben abschließend und stellt bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen die Bestätigung für das Vorliegen des Bedürfnisses für den weiteren Besitz aus.
- Der Antragsteller erhält die Bestätigung per Post zur Vorlage bei der Behörde zugesandt.
- Liegt die Eintragung der ersten Waffe in die WBK bereits länger als 10 Jahre zurück, so ist eine Bescheinigung über eine Mitgliedschaft in einem Verein, der einem anerkannten Schießsportverband angehört, ausreichend. Diese Bescheinigung kann auch vom Verein ausgestellt werden.

Das Formular für die Bestätigung der Schießnachweise durch den Verein, die aktuelle Richtlinie zur Beantragung von Bedürfnisbestätigungen sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.



Kontakt für Rückfragen bezüglich der Beantragung von Bedürfnisbescheinigungen:

- Nicole Schütz (Sachbearbeitung), Telefon (089) 31 69 49-20
E-Mail: nicole.schuetz@bssb.bayern
- Tobias Hartl (Sachbearbeitung), Telefon (089) 31 69 49-25
E-Mail: tobias.hartl@bssb.bayern
- Alexander Heidel (Geschäftsführer), Telefon (089) 31 69 49-17
E-Mail: alexander.heidel@bssb.bayern

Landtag beschließt Bayerisches Sportgesetz

Der Bayerische Landtag hat das neue Bayerische Sportgesetz beschlossen. Der Freistaat bündelt damit erstmals Aktivitäten und Strukturen des Sports in einem Gesetz. Innen- und Sportminister Joachim Herrmann: „Mit dem Bayerischen Sportgesetz wollen wir die Menschen in Bayern zu mehr Sport und Bewegung motivieren und damit zu einer aktiven, sporttreibenden und leistungsbereiten Gesellschaft beitragen – und dies über alle Lebensphasen hinweg. Das Gesetz umfasst alle Facetten des Sports – vom Kinder- und Jugendsport über den Breiten- und Gesundheitssport bis hin zum Leistungs- und Spitzensport. Wir wollen Bewegungsarmut entgegenwirken und gleichzeitig die Grundlage für künftige bayerische spitzensportliche Erfolge schaffen.“

Regelmäßige Bewegung müsse ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens sein, an den man bereits Kinder über altersgerechte Angebote in Kindertageseinrichtungen und Schulen heranführen könne. „Wir stärken die Bewegungserziehung in Kitas und Schulen sowie die Kooperation zwischen Schulen, Jugendhilfe und Vereinen und legen früh die Grundlage für eine talentorientierte Förderung im Nachwuchsleistungssport. Im Breitensport unterstützen wir gezielt Sport- und Bewegungsangebote, damit möglichst viele Menschen an sportlichen Aktivitäten teilnehmen können. Auch Inklusion und Integration nehmen wir in den Fokus und adressieren das Ehrenamt als Fundament unserer Vereinsarbeit vor Ort“, so der Sportminister.

Dem Freistaat eröffneten sich dabei große Chancen, auch im Zusammenhang mit einer möglichen Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele in München. „Aufbauend auch auf dem Bayerischen Sportgesetz können wir erfolgreiche Spiele schaffen: durch leistungsfähige Strukturen, starke Vereine, moderne Sportstätten und eine offene, sportbegeisterte und leistungsbereite Gesellschaft!“

Mit seinem ebenen- und ressortübergreifenden Ansatz, der auch den organisierten Sport in Bayern umfassend einbeziehe, solle das Gesetz dazu beitragen, die Spitzenstellung Bayerns als erfolgreiches und begeisterstes Sportland zu stärken und weiter auszubauen

PM:StMI Bayern